Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/2113(INI)

26.10.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023
(2023/2113(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Sophia in 't Veld

Verfasser der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses:
Adrián Vázquez Lázara, Rechtsausschuss

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023
(2023/2113(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3 und die Artikel 5, 6, 7, 11, 19 und 49,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel über die Achtung, den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, darunter die Artikel 70, 258, 259, 260, 263, 265 und 267,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2023 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2023)0800),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[1] (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates[2],

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,

[1] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
[2] ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.

– unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Organe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

– unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschließungen, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, der Kommissarin für Menschenrechte, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Venedig-Kommission und anderer Organe des Europarats,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juli 2020 zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat 2020–2022,

– unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835), der gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgelegt wurde,

– unter Hinweis auf die Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 19. Juli 2022 mit dem Titel „Europe's civil society: still under pressure“ (Zivilgesellschaft in Europa immer noch unter Druck), vom 8. Juni 2022 mit dem Titel „Fundamental Rights Report 2022“ (Bericht über die Grundrechte 2022), vom 19. August 2022 mit dem Titel „Protecting civic space in the EU“ (Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU), vom 3. November 2022 mit dem Titel „Antisemitism – Overview of antisemitic incidents recorded in the European Union 2011-2021“ (Antisemitismus – Überblick über in der Europäischen Union von 2011 bis 2021 verzeichnete antisemitische Vorfälle) und ihre sonstigen Berichte, Daten und Instrumente, insbesondere das Europäische Informationssystem für Grundrechte (EFRIS),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten[4],

[3] ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.
[4] ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19- Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der Konditionalitätsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092[10],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020[11],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben

[5] ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.
[6] ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.
[7] ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.
[8] ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.
[9] ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 36.
[10] ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 86.
[11] ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.
[12] ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.
[13] ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 2.

und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU[15],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH[16],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021[17],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF)[18],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn[19],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2020 und 2021[20],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta fünf Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia[21],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Zunahme der Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen in Europa angesichts des jüngsten homophoben Mordes in der Slowakei[22],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. November 2022 zu der Rassengerechtigkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem Vorgehen gegen Rassismus in der EU[23],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2022 zur Bewertung der Einhaltung der in der Konditionalitätsverordnung niedergelegten Rechtsstaatlichkeitsbedingungen durch Ungarn und zum Stand des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans[24],

[14] ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 48.
[15] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.
[16] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.
[17] ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 18.
[18] ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 108.
[19] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0324.
[20] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0325.
[21] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0371.
[22] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0372.
[23] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0389.
[24] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0422.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union[25],

– unter Hinweis auf den Bericht seines PEGA-Untersuchungsausschusses und die Entschließung und Empfehlungen seines PEGA-Untersuchungsausschusses[26],

– unter Hinweis auf die Feedback-Berichte, Berichte über Informationsreisen, schriftlichen Fragen und Antworten seiner Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG)[27],

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

Justizsysteme

1. bekräftigt, dass eine unabhängige Justiz das Rückgrat der Rechtsstaatlichkeit ist, da sie eine Voraussetzung für wirksame Rechtsbehelfe ist, wenn Rechte und Freiheiten verweigert oder verletzt werden; betont, dass eine unabhängige und wirksame Justiz für die Umsetzung des EU-Rechts von entscheidender Bedeutung ist, da die Kommission bei der Durchsetzung des EU-Rechts auf die nationalen Justizbehörden angewiesen ist; äußert seine Besorgnis darüber, dass diese „Konformitätsvermutung“ zu einem „Schein der Konformität“ wird, wenn die Kommission die Mängel der nationalen Justizbehörden ignoriert; stellt mit Besorgnis fest, dass einige Justizsysteme zwar auf dem Papier solide sein mögen, in einigen Fällen aber nicht vor staatlicher Vereinnahmung, politischer Einflussnahme oder Vetternwirtschaft gefeit ist; ist sich der Tatsache bewusst, dass dies durch eine reine Bewertung der formalen Strukturen nur schwer zu erkennen ist; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, eine stärker qualitativ ausgerichtete Analyse, einschließlich kontextbezogener Elemente, durchzuführen;

2. stellt fest, dass die Kommission große Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Schutzmaßnahmen beobachtet; stellt fest, dass in dem Bericht eine Reihe positiver Initiativen und laufender Entwicklungen in Bezug auf die Räte für das Justizwesen genannt werden, insbesondere in Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Italien, Schweden, Finnland und Ungarn; hebt jedoch hervor, dass eine unabhängige Bewertung zeigt, dass von den vier „Super-Meilensteinen“ im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn nur einer als vollständig umgesetzt angesehen werden kann;[28] nimmt zur Kenntnis, dass die

[25] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0094.
[26] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0244.
[27] Für alle Beobachtungstätigkeiten der DRFMG siehe: https://www.europarl.europa.eu/committees/de/libe-democracy-rule-of-law-and-fundament/product-details/20190103CDT02662.
[28] Hungarian Helsinki Committee, „Updated summary assessment on Hungary’s compliance with the four super milestones aimed at restoring the independence of the judiciary“ (Aktualisierte zusammenfassende Bewertung

Kommission der Auffassung ist, dass die Bedenken in Bezug auf die Räte für das Justizwesen in Polen, der Slowakei, Bulgarien, Spanien und Zypern noch nicht ausgeräumt sind; stellt mit Besorgnis fest, dass Disziplinarverfahren als Mittel zur Beschneidung der richterlichen Unabhängigkeit eingesetzt werden können, wie dies in Polen und Bulgarien der Fall ist; stellt fest, dass die Kommission schließlich Polen wegen Verstößen seines Verfassungsgerichts gegen EU-Recht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verklagt hat;

3. stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass zwar einige Mitgliedstaaten, darunter Finnland, Österreich, Slowenien, Zypern, Schweden und Ungarn, Initiativen zur Verbesserung der Verfahren zur Ernennung von Richtern und der Funktionsweise der Obersten Gerichte ergriffen oder angekündigt haben, dass jedoch anhaltende Schwierigkeiten bei der Ernennung hochrangiger Richter in Malta, Griechenland, Litauen, Lettland und Irland bestehen; hebt hervor, dass in Polen nach wie vor ernsthafte Bedenken in Bezug auf zuvor ernannte Richter am Obersten Gericht, einschließlich seines Ersten Präsidenten, und in Bezug auf die andauernde Nichtumsetzung eines Vorabentscheidungsurteils des EuGH zur Ernennung von Richtern in die Kammer des Obersten Gerichts für außerordentliche Überprüfung bestehen; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass der Straftatbestand des Rechtsmissbrauchs, der für Richter in Bezug auf ihre Gerichtsentscheidungen in der Slowakei eingeführt wurde, nach wie vor Anlass zu Bedenken gibt, da es negative psychologische Auswirkungen auf die Richter hat und für die Ermittlungsbehörden eine Belastung darstellt;

Korruption

4. bekräftigt, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt und das Vertrauen in Demokratie und Gleichheit vor dem Gesetz ernsthaft untergräbt; fordert die Mitgliedstaaten auf, viel mehr für die Ausmerzung der Korruption zu tun;

5. bedauert, dass trotz der Strategien zur Korruptionsbekämpfung in allen Mitgliedstaaten Korruption in der EU sehr unterschiedlich wahrgenommen wird, wobei Dänemark, Finnland, Schweden und die Niederlande zu den am wenigsten korrupten Ländern gezählt werden, während das wahrgenommene Ausmaß der Korruption in Bulgarien, Malta, Ungarn, Griechenland und Slowenien besorgniserregend ist;[29] stellt ferner mit Besorgnis fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass einige Mitgliedstaaten wie Bulgarien, Malta, Ungarn, Griechenland und Slowenien noch keine solide Erfolgsbilanz bei der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsfällen auf höchster Ebene, die zu rechtskräftigen Verurteilungen mit abschreckender Wirkung führen, vorweisen können;

6. betont, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten und die EU-Beamten mit gutem Beispiel vorangehen sollten, indem sie von jeglichen korrupten Praktiken absehen, und dass es keine staatliche oder politische Einflussnahme auf Korruptionsermittlungen geben sollte; weist darauf hin, dass auch EU-Beamte an Korruption beteiligt sein

der Einhaltung der vier Super-Meilensteinen zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz durch Ungarn), 9. Oktober 2023.

[29] Transparency International, Corruption Perceptions Index (Korruptionswahrnehmungsindex) 2020.

können, wie der Fall „Katargate“ gezeigt hat, und bekräftigt daher seine Forderung, dass sich der Jahresbericht auch auf die EU-Organe erstreckt;

7. verurteilt, dass Malta weiterhin sein Programm der Erlangung der Staatsbürgerschaft durch Investitionen (Citizenship by Investment – CBI) anwendet, das ein erhebliches Risiko für Korruption und andere Straftaten darstellt, insbesondere angesichts der Schritte, die mehrere andere Mitgliedstaaten unternommen haben, um sicherzustellen, dass Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren abgeschafft werden; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Kommission von ihrem Vorrecht Gebrauch machen sollte, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um ein legislatives Verbot aller CBI-Programme in der EU einzuleiten;

8. ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft in der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) eine Voraussetzung für den Erhalt von EU-Mitteln sein sollte; bekräftigt seine Forderung nach einer Ausweitung des Mandats der EUStA;

9. stellt fest, dass an Korruption nationale Behörden, einschließlich Justiz- und Polizeibehörden, beteiligt sein können, die eigentlich für die Bekämpfung dieser zuständig sind; ist der Ansicht, dass EU-Einrichtungen wie Europol eine wichtige Rolle bei der Untersuchung von Korruption und der Sicherung von Beweisen spielen könnten, dass jedoch das Erfordernis einer nationalen Genehmigung zur Beteiligung von Europol ein Hindernis darstellt; fordert, die Stärkung des Mandats von Europol, damit es Korruptionsfälle der oben beschriebenen Art untersuchen kann;

Unabhängige Behörden

10. hebt hervor, dass die Gewaltenteilung nur dann funktionieren kann, wenn die Bürgerbeauftragten, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Rechnungshöfe, die Stellen für Gleichstellung und alle anderen unabhängigen Behörden funktionsfähig sind und über ausreichend weit gefasste Mandate, Unabhängigkeit und eine angemessene Finanzierung verfügen;

11. stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, wobei es in Zypern, der Slowakei, Luxemburg, Portugal, Slowenien und Polen einige Entwicklungen in die richtige Richtung zu verzeichnen gibt, während in Litauen, Ungarn und Kroatien nach wie vor Herausforderungen bestehen, in Italien, Tschechien, Malta und Rumänien noch immer keine nationale Menschenrechtsinstitution eingerichtet wurde und in Bulgarien, Spanien und Österreich Verzögerungen bei den Ernennungen bei verschiedenen unabhängigen Behörden bestehen und in Polen das wirksame Funktionieren des Obersten Rechnungshofs gefährdet ist; nimmt mit großer Besorgnis die jüngsten Entwicklungen in Griechenland zur Kenntnis, wo unabhängige Behörden wie die griechische Behörde für Kommunikationssicherheit und Datenschutz (ADAE) und die griechische Datenschutzbehörde aufgrund ihrer Arbeit im Zusammenhang mit dem unrechtmäßigen Einsatz von Spähsoftware unter zunehmendem Druck stehen, wobei die Mitglieder des Verwaltungsrats der ADAE kürzlich durch das griechische Parlament eilig ersetzt wurden, offenbar aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Entscheidung der ADAE, eine Geldstrafe gegen den griechischen Geheimdienst zu verhängen;

Medienpluralismus und Medienfreiheit

12. hebt hervor, dass ohne Medienpluralismus und Medienfreiheit das demokratische Leben und die Rechtsstaatlichkeit nicht überleben können;

13. betont, wie wichtig Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich ist; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 in Griechenland, Luxemburg und Schweden neue Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich oder zur Verbesserung der öffentlichen Verfügbarkeit von Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich angenommen wurden und dass solche Regelungen in Zypern gestärkt wurden, während in Bulgarien, Tschechien und Frankreich Änderungen noch ausstehen; stellt ferner fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Medienregulierungsbehörden durch unzureichende Schutzmaßnahmen vor unzulässiger politischer Einflussnahme geschützt sind und dass es den Behörden, insbesondere in Ungarn, Slowenien, Polen, Griechenland und Rumänien, an Ressourcen mangelt;

14. betont die Bedeutung der redaktionellen Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und die Pflicht aller Mitgliedstaaten, diese zu achten;

15. fordert den Rat und die Kommission auf, angemessene Mittel für unabhängigen und unionsweiten Qualitätsjournalismus auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bereitzustellen;

Schutz von Journalisten

16. weist darauf hin, dass unabhängiger Journalismus als Teil der grundlegenden Gewaltenteilung und Element der öffentlichen Kontrolle ein wesentliches Element der demokratischen Rechtsstaatlichkeit ist; äußert seine Besorgnis über die gezielten Versuche mehrerer Regierungen, Journalisten, die Missstände aufdecken, zum Schweigen zu bringen;

17. bedauert die besorgniserregenden Entwicklungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten in mehreren Mitgliedstaaten; stellt fest, dass die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten seit 2015 mehr als 1 600 Warnmeldungen registriert hat; bedauert die Einschüchterung von Journalisten während des Wahlkampfs, wie sie kürzlich bei den Wahlen in der Slowakei stattfand;

18. bedauert, dass die von Malta vorgeschlagenen Anti-SLAPP-Bestimmungen trotz der von verschiedenen internationalen Organisationen geäußerten Befürchtungen nicht ausreichen, um die Arbeit von Journalisten zu schützen[30]; fordert die griechische Regierung auf, die schwerwiegenden Herausforderungen anzugehen, die im Rahmen des Projekts „Media Freedom Rapid Response“ (MFRR) ermittelt wurden, einem Bündnis, das Verletzungen der Presse- und Medienfreiheit verfolgt, überwacht und darauf reagiert, insbesondere im Zusammenhang mit willkürlicher Überwachung,

[30] Menschenrechtskommissarin des Europarats, „Letter to the Speaker of the House of Malta“ (Schreiben an den Präsidenten des maltesischen Hauses), 26. September 2023.

Straflosigkeit oder Verbrechen gegen Journalisten, strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien[31]; nimmt mit großer Besorgnis die jüngste Festnahme einer Reporterin durch die französischen Behörden zur Kenntnis, die offenbar dazu diente, die Offenlegung ihrer Quellen zu erreichen, sowie das illegale Abhören einer niederländischen Journalistin, die für die Journalismusplattform „De Correspondent“ arbeitet;

19. fordert die EU-Organe auf, rasch eine Einigung über eine ehrgeizige Richtlinie gegen SLAPP-Klagen zu erzielen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit weiterer Rechtsvorschriften zu prüfen, damit alle SLAPP-Klagen abgedeckt werden können;

20. verurteilt aufs Schärfste, dass die Ermordung von Giorgos Karaivaz nicht ernsthaft untersucht wurde; stellt fest, dass die beiden mutmaßlichen Mörder mehr als zwei Jahre nach dem Mord auf der Grundlage von Beweisen festgenommen wurden, die der Polizei offenbar die ganze Zeit zur Verfügung standen; ist der Ansicht, dass der Drahtzieher hinter dem Mord noch nicht identifiziert worden ist; stellt fest, dass Karaivaz – wie Daphne Caruana Galizia und Ján Kuciak – Recherche in Bezug auf Korruption und Kriminalität durchführte und sich möglicherweise Feinde in hohen Positionen, auch in politischen Kreisen, gemacht hat; weist darauf hin, dass der mutmaßliche Drahtzieher der Ermordung von Daphne Caruana Galizia immer noch nicht vor Gericht gestellt wurde und dass auch nicht alle Fälle von Korruption und Kriminalität, die sie recherchiert hat, von den staatlichen Stellen angemessen behandelt wurden;

21. verurteilt die illegale Überwachung von Journalisten, insbesondere mittels Spähsoftware; ist bestürzt über die Weigerung der Kommission, alle Empfehlungen des Pegasus-Sonderuntersuchungsausschusses umzusetzen, und betrachtet dies als Untätigkeit; weist darauf hin, dass in keinem der vielen Hunderten von Fällen des Missbrauchs von Spähsoftware gegen Journalisten, Aktivisten, Politiker, Rechtsanwälte und andere politische Zielpersonen der Gerechtigkeit Genüge getan wurde; kommt daher zu dem Schluss, dass entgegen der Annahme der Kommission viele nationale Behörden weder willens noch in der Lage sind, sich mit der Angelegenheit zu befassen, sodass den Opfern keine wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung stehen und die Demokratie nicht geschützt ist; ist zutiefst besorgt über die abschreckende Wirkung, die die Straflosigkeit des Missbrauchs von Spähsoftware auf Journalisten und ihre Quellen hat;

22. betont, dass die Auswirkungen der unrechtmäßigen Verwendung von Spähsoftware in den Mitgliedstaaten weit ausgeprägter sind, in denen die Behörden, die normalerweise mit den Untersuchungen, der Wiedergutmachung für die Betroffenen und der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht betraut sind, vom Staat vereinnahmt werden, und in denen eine Krise der Rechtsstaatlichkeit besteht und die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet ist, so dass man sich auf die nationalen Behörden nicht verlassen kann; fordert die Kommission daher auf, im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eine spezielle länderspezifische Überwachung und Empfehlungen in Bezug auf den unrechtmäßigen Einsatz von Spähsoftware durch die Mitgliedstaaten einzuführen, wobei bewertet

[31] Internationales Presseinstitut, „Murdered, surveilled and sued: decisive action needed to protect journalists and salvage press freedom in Greece“ (Ermordet, überwacht und verklagt: entschlossene Maßnahmen zum Schutz von Journalisten und zur Rettung der Pressefreiheit in Griechenland erforderlich), 27. September 2023.

werden sollte, inwieweit die staatlichen Einrichtungen in der Lage sind, betroffenen Personen Rechtsschutz zu gewähren;

Transparenz und Zugang zu Informationen

23. bedauert die anhaltenden Schwierigkeiten, mit denen viele Bürger, Journalisten und Parlamentarier in vielen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Erhalts von Informationen und des Zugangs zu Dokumenten konfrontiert sind; betont, dass Behörden allzu oft den Zugang zu Informationen und Dokumenten gezielt vereiteln, indem sie beispielsweise Entscheidungen unverhältnismäßig lange hinauszögern oder nur einen künstlichen Zugang gewähren, indem sie Informationen nur teilweise zugänglich machen;

Raum der Zivilgesellschaft

24. würdigt die zentrale Bedeutung der Zivilgesellschaft und eines intakten zivilgesellschaftlichen Raums für die Wahrung und den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, und bekräftigt seine Forderung, der Situation der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten ein eigenes Kapitel zu widmen; stellt fest, dass die Kommission der Auffassung ist, dass Malta, Irland, Bulgarien, Litauen und Deutschland Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft angekündigt oder eingeleitet haben, und der Auffassung ist, dass die Zivilgesellschaft in Zypern, Griechenland, Spanien, Italien und Frankreich mit besonderen Herausforderungen und in Ungarn und Polen weiterhin mit schwerwiegenden systemischen Beschränkungen konfrontiert ist; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Organisationen der Zivilgesellschaft als wichtige Akteure des demokratischen Lebens anzuerkennen und ein günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft zu schaffen;

25. fordert die Kommission auf, durch zweckgebundene Finanzmittel weiter in den Aufbau von Kapazitäten für Organisationen der Zivilgesellschaft zu investieren, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, und für einen angemessenen Schutz der Organisationen der Zivilgesellschaft zu sorgen, die an dem Verfahren mitwirkt;

Der Schutz von Minderheiten

26. stellt fest, dass Rückschritte bei der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und die Aushöhlung der Minderheitenrechte oft Hand in Hand gehen, und betont erneut, dass in künftigen Berichten ein umfassender Ansatz zur Überwachung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte erforderlich ist; bedauert, dass beim Schutz von Minderheiten in der gesamten EU keine Fortschritte erzielt wurden; verurteilt Hetze, auch von Regierungsmitgliedern oder politischen Amtsträger, gegen Minderheiten;

27. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, dem Schutz der Rechte von LGBTIQ+-Personen in allen Politikbereichen eine echte und bereichsübergreifende Priorität einzuräumen; fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Rechte von LGBTIQ+-Personen in der gesamten EU geachtet werden, einschließlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die zwölf Empfehlungen des Lenkungsausschusses des

Europarats für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion zur Bekämpfung von Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen sowie die Empfehlungen der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz[32] zu berücksichtigen; nimmt den jüngsten rumänischen Gesetzesentwurf zur Kenntnis, mit dem dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Coman* aus dem Jahr 2018[33] entsprochen werden soll, sowie die Kritik, dass mit dem Gesetzesentwurf dieses Urteil nur sehr eng umgesetzt wird und gleichgeschlechtlichen Paaren nicht die gleichen Rechte garantiert werden[34];

28. bekräftigt, dass Frauenrechte Menschenrechte sind und dass nichts einen Rückschritt bei den Rechten und der Autonomie von Frauen rechtfertigen kann; verurteilt insbesondere die Angriffe auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte von Frauen und Mädchen in mehreren Mitgliedstaaten; ist der Ansicht, dass das Recht auf sicheren und legalen Schwangerschaftsabruch in der Charta der Grundrechte verankert werden sollte;

29. fordert die Kommission auf, in den nächsten Bericht eine spezielle neue Säule für den Schutz von Minderheiten aufzunehmen und alle Formen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Romafeindlichkeit und LGBTIQ+-Phobie in allen Mitgliedstaaten zu erfassen;

30. bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission sich nur langsam mit der Nichteinhaltung von Grundrechten und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten befasst; lehnt die Auslegung der Kommission ab, wonach die Weigerungen der nationalen Behörden, den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Grundrechtssachen nachzukommen, als „Einzelfälle“ zu betrachten und nicht im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren zu behandeln sind; fordert die Kommission als Hüterin der Verträge nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der EU-Menschenrechtsvorschriften nachzukommen und sich nicht auf die „Durchsetzung durch Private“ zu verlassen;

Übergreifende Schlussfolgerungen zur Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der gesamten EU

31. äußert angesichts der vorstehenden Ausführungen seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in der gesamten EU ausgehöhlt werden; hebt hervor, dass der im Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit dargelegte Stand der Dinge zwar viele besorgniserregende Entwicklungen erkennen lässt, die Situation aber unter Berücksichtigung anderer unabhängiger Berichte und Quellen noch besorgniserregender ist; betont, dass, auch

[32] Europarat, Lenkungsausschuss für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion, „Thematic review of the implementation of Recommendation“ (Thematische Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung) CM/Rec(2010)5, 14. September 2023;Europarat, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, „ECRI General Policy Recommendation No. 17 on preventing and combating intolerance and discrimination against LGBTI persons“ (Allgemeine politische Empfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von LGBTI-Personen), 28. September 2023.

[33] Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV, eingereicht von der Curtea Constituțională (Verfassungsgericht, Rumänien), ECLI:EU:C:2018:385.

[34] Euractiv, „Romanian LGBTQ+ community wants equal rights, not special conditions“ (Rumänische LGBTQ+-Gemeinschaft wünscht gleiche Rechte, keine Sonderbedingungen), 22. September 2023.

wenn einige Mitgliedstaaten beim Schutz und bei der Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten vorbildlich sind, in einer wechselseitigen, offenen Europäischen Union die Aushöhlung dieser Werte in anderen Mitgliedstaaten die EU-Organe und die Lage in der EU insgesamt gefährdet und untergräbt;

Durchsetzung des EU-Rechts

32. stellt fest, dass die ordnungsgemäße Durchsetzung des gesamten EU-Rechts die eigentliche Voraussetzung für eine auf Rechtsstaatlichkeit basierende Union ist; verurteilt, dass mehrere Mitgliedstaaten das EU-Recht in verschiedenen Bereichen wie Asyl, der Umsetzung von Sanktionen und Menschenrechtsnormen bisweilen offen und unverhohlen nicht einhalten; betont, dass dies die Gefahr birgt, dass die EU zu einer rechtsfreien Zone wird, in der einige Mitgliedstaaten stärker fühlen als andere und die Rechte und Freiheiten der EU-Bürger nicht gleichmäßig geschützt sind;

33. erinnert die Kommission daran, dass sie in erster Linie die Hüterin der Verträge ist; betont, dass die Veröffentlichung eines Berichts nicht ausreicht, um unsere auf Rechtsstaatlichkeit basierende Union zu stärken, sondern dass der Bericht zu konkreten Durchsetzungsmaßnahmen führen sollte, insbesondere wenn die Empfehlungen nicht vollständig umgesetzt werden;

34. bedauert zutiefst, dass die Kommission keine stärkeren Maßnahmen zur Durchsetzung des EU-Rechts ergreift; fordert die Kommission daher auf, die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren zu erhöhen und die bestehenden Vertragsverletzungsverfahren mit größerer Mut und Dringlichkeit voranzutreiben; fordert die Kommission auf, den „Dialog“ mit den Mitgliedstaaten oder das „Pilotverfahren“ nicht als ergebnisoffene Maßnahme einzusetzen, um die Einleitung tatsächlicher Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden; fordert die Kommission auf, ihre Politik – die in den Verträgen keine Grundlage findet – dahingehend zu korrigieren, dass Vertragsverletzungsverfahren nicht für „Einzelfälle“ eingeleitet werden, da diese Politik zu einem schwerwiegenden Verlust von Rechten der Bürger in der gesamten EU geführt hat, insbesondere in Fällen, in denen ihre eigenen Regierungen sich weigern, dem EU-Recht oder den Urteilen des EuGH nachzukommen, da die meisten dieser Fälle keine Einzelfälle sind, sondern strategische und grundlegende Fragen betreffen;

35. nimmt das anhaltende Problem der unvollständigen Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Kenntnis und verweist auf die jüngsten Entscheidungen des Ministerkomitees des Europarats[1]; begrüßt, dass die systemischen Indikatoren für die Umsetzung der Leiturteile des EGMR in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit seit seiner Ausgabe für das Jahr 2022 aufgenommen wurden; fordert die Kommission jedoch auf, einen Anzeiger zur Überwachung der Umsetzung jedes einzelnen EuGH- und EGMR-Urteils in Bezug auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte einzurichten und ihn vollständig in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ergangene Urteile unverzüglich umzusetzen, und fordert die Kommission auf, die Folgen für die Einhaltung des EU-Rechts zu bewerten und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren zu ergreifen;

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit als Instrument

36. erkennt an, dass der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zu einem Maßstab für die Arbeit der EU-Organe im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in der EU und in bestimmten Mitgliedstaaten geworden ist;

37. erkennt an, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit seit seiner Einführung im Jahr 2020 umfassender geworden ist; bedauert jedoch, dass die Ausgabe des Berichts für das Jahr 2023 nicht wesentlich erweitert wurde, da keine umfassende neue Säule hinzugefügt wurde; bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Bericht den gesamten Umfang der in Artikel 2 EUV genannten Werte abdecken sollte, da diese nicht isoliert betrachtet werden können; fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich des Berichts für das nächste Jahr auszuweiten;

38. ist besorgt darüber, dass die Kommission in ihrem Bemühen um Sachlichkeit und Ausgewogenheit manchmal zu diplomatisch und zu ungenau ist, wenn sie Probleme der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten feststellt; bedauert, dass durch die Verwendung einer beschönigenden Sprache und die künstlich gleich gehaltene Anzahl von Schlussfolgerungen und Empfehlungen je Mitgliedstaat die wirklichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verschleiert werden; ist der Ansicht, dass die Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen präziser und qualitativer sein sollte und sich nicht nur auf legislative Änderungen, sondern auch auf realen und unabhängigen Nachweisen für ihre Umsetzung in der Praxis stützen sollte; stellt fest, dass zwischen den Zusammenfassungen der Länderkapitel und dem ausführlichen Inhalt der Kapitel selbst mitunter große Unterschiede bestehen, was auf einen redaktionellen Eingriff schließen lässt;

39. bekräftigt, dass viele dieser Herausforderungen durch die Einbeziehung einer unabhängigen Sachverständigengruppe in die Ausarbeitung des Berichts bewältigt werden könnten, da sie weniger an diplomatische Erwägungen gebunden wären; fordert die Kommission auf, ihren diesbezüglichen Standpunkt zu überdenken und alle Möglichkeiten zu prüfen, unabhängige Sachverständige in die nachfolgenden Ausgaben des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit einzubeziehen;

40. bekräftigt, dass der Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit kein Selbstzweck ist, da die Beobachtung der Lage nicht ausreicht, sondern vielmehr zu konkreten Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die festgestellten Mängel führen sollte;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Verfahren im Bereich der Rechtsstaatlichkeit

41. nimmt Kenntnis von der laufenden Bewertung des Rechtsstaatlichkeitsdialogs durch den Rat und von dem erklärten Standpunkt des Rates, dass er eine weitere mögliche interinstitutionelle Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang prüfen wird; fordert den Rat auf, seinen Rechtsstaatlichkeitsdialogs umfassender zu gestalten, indem er andere Organe und Interessenträger, insbesondere Gremien des Europarats wie die Venedig-Kommission, sowie Vertreter des Europäischen Parlaments zu seinen Sitzungen einlädt;

42. bedauert, dass die Kommission und der Rat das Angebot des Parlaments, eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Rechtsstaatlichkeit zu schließen, bislang ablehnen; bekräftigt seine Bereitschaft, die Gespräche über dieses Abkommen wieder aufzunehmen;

43. fordert die anderen Organe auf, in der Zwischenzeit zumindest eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen des vorgeschlagenen interinstitutionellen Pilotprojekts zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten zu prüfen, das dazu beitragen würde, das Vertrauen zwischen den Organen auf praktische Weise aufzubauen, insbesondere durch den Austausch von Überwachungs-, Dialog- und Sitzungspraktiken;

44. verurteilt den völligen Mangel an Fortschritten in den laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV; fordert den Rat nachdrücklich auf, auf alle neuen Entwicklungen einzugehen, durch die die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Grundrechte beeinträchtigt werden; bekräftigt seine Forderung an den Rat, auf Empfehlungen im Rahmen dieses Verfahrens einzugehen, und betont, dass jede weitere Verzögerung solcher Maßnahmen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst wäre; besteht darauf, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten des Parlaments geachtet werden;

45. fordert die Kommission auf, die Bedingungen für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in alle Haushaltsinstrumente und -verfahren einzubeziehen, streng zu überwachen und zu schützen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, keine Mittel aus dem Kohäsionsfonds für Ungarn freizugeben, solange nicht alle grundlegenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind und die Justiz in diesem Mitgliedstaat sowohl auf Papier als auch in der Praxis als völlig unabhängig angesehen werden kann; fordert die Kommission und den Rat auf, die Konditionalitätsverordnung erforderlichenfalls weiter und unverzüglich anzuwenden und die im Falle Ungarns ergriffenen Maßnahmen nicht aufzuheben, bis alle Meilensteine tatsächlich erreicht wurden; fordert die Kommission auf, streng zu überprüfen, ob die rechtsstaatlichen Meilensteine in den verschiedenen Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten als Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln erfüllt sind, wenn die Mitgliedstaaten Zahlungsanträge stellen; fordert die Kommission auf, den für Rechtsstaatlichkeit zuständigen Kommissionsmitgliedern die Hauptverantwortung für die Anwendung dieser Bedingungen zu übertragen;

°

° °

46. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.